

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Iburg
(dezentrale Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

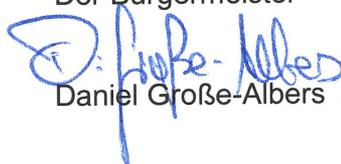
- a) **56,09 € / m³**
- b) Die Kosten des Transportes sind mit dieser Gebühr nicht abgegolten und werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand des von der Stadt Bad Iburg beauftragten Unternehmers zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 08.12.2023



Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister

Daniel Große-Albers